



BELEHRUNG - GELÖBNIS - VERPFLICHTUNG

- I. Beschäftigungszeiten, die Sie bisher im öffentlichen Dienst verbracht haben, sind innerhalb von **drei Monaten** ab heute nachzuweisen.
- II. Die Dienstpflichten sind im TV-L/TV-Ärzte festgelegt. Im Einzelnen wird beispielhaft aufgezählt:
- Der Beschäftigte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Grundordnung bekennen.
 - Der Beschäftigte hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
 - Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Der Beschäftigte darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

- Vorgehensweise bei Arbeitsunfähigkeit:

Jede Arbeitsunfähigkeit **ist unverzüglich anzuzeigen**. D.h. spätestens zu Dienstbeginn muss der Vorgesetzte telefonisch bzw. per Fax über die Erkrankung in Kenntnis gesetzt werden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Arbeitstage, ist eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** spätestens am 3. Tag ab Krankheitsbeginn **vorzulegen**.

Tritt die Erkrankung im Ausland auf, so sind Sie verpflichtet, dem Arbeitgeber (Vorgesetzten und/ oder Abteilung Personalangelegenheiten) die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung (Telefon, Fax, Telegramm) mitzuteilen. Die erforderlichen **ausländischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden nur dann anerkannt, soweit sie in Deutsch bzw. amtlich übersetzt vorgelegt werden**.

- **Haftung:** Für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Beschäftigte.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen Dienstpflichten, die die unter II. beispielsweise beschriebenen Dienstpflichten, arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Sie in Betracht kommen (z.B. Abmahnung), in Wiederholungsfällen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

- III. Gemäß § 3 TV-L/TV-Ärzte wird folgendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich bekenne: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern wahren.“

Der Beschäftigte wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.